OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050302/3/BL

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des M P, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Regau vom 19. Oktober 2023 GZ: Gem-2023/Hue, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes und Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die im Bescheid geforderten Nachweise längstens 6 Monate ab Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu erbringen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Regau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.10.2023, GZ: Gem-2023/Hue, wurde mit Spruchpunkt I festgestellt, dass der Hund mit dem Rufnamen „S“, Rüde, Malamut Schäfer Mischling, Farbe: beige, Hundemarke: x, Wurfdatum: x, als auffällig gelte. Mit Spruchpunkt II wurde dem Halter und Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgetragen innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Ausstellung des Bescheides die erweiterte Sachkunde für das Halten eines auffälligen Hundes nachzuweisen oder den Hund an einen neuen Halter abzugeben, der zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist oder den Hund an ein behördlich bewilligtes Tierheim zu übergeben. Inhaltlich wurde der Bescheid mit einem Bissvorfall vom 17.8.2023 begründet, bei dem ein Kind schwer verletzt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid, der dem Bf am 3.11.2023 nachweislich zugestellt worden ist, erhob dieser mit E-Mail vom 15.11.2023 Beschwerde, in der er Folgendes mitteilte: „Bezüglich ihres Bescheids vom 19.10.2023 Sehe ich kein Fehlverhalten oder Verschulden meinerseits! Zum Zeitpunkt des Vorfalls befand ich mich nicht im Land, da hätte es auch nichts gebracht wenn ich Diensthundetrainer oder Löwenbändiger wäre! Einen erweiterten Sachkundenachweis von mir zu verlangen ist als würde ich betrunken mit dem Auto eines Fremden einen Unfall verursachen und der Fahrzeughalter muss die Strafe dafür zahlen! Weiters akzeptiere ich keine Beurteilung über meinen Hund von irgendwelchen Behörden oder Personen die ihn nicht einmal gesehen haben!“

I.3. Mit Schreiben vom 23.11.2023 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Bescheid und die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da sich der Sachverhalt unstrittig aus dem Akt der Behörde ergibt und eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage durch eine Verhandlung nicht zu erwarten ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „S“, Rüde, Malamut Schäfer Mischling, Farbe: beige, Hundemarke: x, Wurfdatum: x, Chip-Nr: x.

Am 17.8.2023 ereignete sich ein Vorfall mit dem Hund des Bf und einem ca. 7 Monate alten Kind, das an der Wohnadresse des Bf zu Besuch war. Das Kind wurde von dessen Mutter in einen Nebenraum gebracht um dort zu schlafen. Der Hund „S“ gelang unbemerkt in dieses Zimmer und biss das Kind im Bereich des unteren Rückens, wodurch das Kind Verletzungen erlitt und von der Rettung und einem Notarzt versorgt und im Anschluss im Krankenhaus behandelt wurde. Der Bf war zum Zeitpunkt dieses Vorfalles nicht anwesend.

II.3. Der Bf bestreitet seine Haltereigenschaft oder den Bissvorfall an sich nicht. Der Sachverhalt ergibt sich daher unzweifelhaft und schlüssig aus dem Akt der Behörde und insbesondere aus dem Polizeibericht über den Vorfall vom 17.8.2023 der Polizeiinspektion Attnang-Puchheim (GZ: PAD/23/01692491/001/KRIM). Dass der Bf selbst beim Vorfall nicht anwesend war, ergibt sich aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Entsprechend § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl.Nr. 147/2002 idF LGBl.Nr. 68/2022 (im Folgenden: Oö. HHG), gilt ein Hund als auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein (lit. a), oder wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein (lit. b).

§ 7 Oö. HHG lautet:

§ 7

Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

(1) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

(2) Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat die Gemeinde in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch sechsmonatigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass

1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

III.2.1. Wenn der Gemeinde Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist. Dies ergibt sich klar aus § 7 Abs. 1 Oö. HHG.

Der Begriff der Auffälligkeit eines Hundes ist im § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG definiert. Demnach gilt ein Hund als auffällig, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt dabei jedenfalls ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein (lit. a). Die Auffälligkeit eines Hundes ergibt sich somit unmittelbar aufgrund des Oö. HHG – kraft Gesetzes.

Da der Hund „S“ am 17.8.2023 ein erst 7 Monate altes Kind, welches zum Schlafen in einem Nebenraum war, gebissen hat und schwer verletzt hat, ist die Auffälligkeit des Hundes jedenfalls gegeben. Dass der Hund von dem sehr jungen Kind zuvor nicht angegriffen worden ist, ist evident. Aufgrund dieses Vorfalles ergibt sich die Auffälligkeit des Hundes „S“ unmittelbar kraft Gesetzes.

Wenn der Bf einwendet, dass ihn kein Verschulden treffe und er nicht anwesend war, ist dem zu entgegnen, dass es darauf gegenständlich nicht ankommt. Das Oö. HHG stellt bei der Feststellung der Auffälligkeit nicht auf ein schuldhaftes Zutun des Halters ab.

Die belangte Behörde hat somit den Hund „S“ zu Recht für auffällig erklärt und entsprechend § 7 Abs. 2 Oö. HHG die Vorschreibung der entsprechenden Maßnahmen angeordnet: Der Hundehalter ist zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder dass der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

III.2.2. Für die Erbringung der Nachweise ist dem Hundehalter eine angemessene, längstens jedoch sechsmonatige Frist zu gewähren. Gegenständlich hat die belangte Behörde diese Frist nicht ab Rechtskraft ihres Bescheides, sondern „ab Ausstellung“ des Bescheides angeordnet. Da zwischen Ausstellung und Zustellung des Bescheides bereits etwa zwei Wochen vergangen waren und der Beschwerde von Gesetzes wegen auch eine aufschiebende Wirkung zukommt, war eine Spruchänderung erforderlich, sodass der Bf nun binnen längstens sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat (Hinweis: Die Rechtskraft tritt mit der Zustellung der Entscheidung an die jeweilige Verfahrenspartei ein).

III.2.3. Hinzuweisen ist abschließend noch darauf, dass der Bescheid der belangten Behörde eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält („Berufung“ anstelle von Beschwerde; Rechtsmittelfrist von zwei statt vier Wochen). Entsprechend § 61 Abs. 2 AVG gilt in diesem Fall die gesetzliche Rechtsmittelfrist von 4 Wochen ab Zustellung, sodass der Bf seine Beschwerde rechtzeitig erhoben hat.

III.2.4. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde grundsätzlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die Entscheidung gründet einerseits auf dem festgestellten Sachverhalt und andererseits konnte sich das Landesverwaltungsgericht auf einen eindeutigen und klaren Gesetzeswortlaut stützen (§ 7 iVm § 1 Abs. 2 Oö. HHG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang